

Exkurs: Verbraucherbegriff (§ 13 BGB)

1. Natürliche Person

- GbR als Zusammenschluss von Verbrauchern ist selbst Verbraucherin
- Ebenso Erbengemeinschaft und Rechtsgemeinschaft
- Idealverein (e.V.): h.M. (-), str.

2. Abschluss eines Rechtsgeschäfts

- Passt nicht bei §§ 241a, 661a BGB

3. Private Zwecksetzung

- Handeln ist nicht überwiegend der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen
- Arbeitnehmer: Keine selbständige berufliche Tätigkeit => Verbraucher (+)
- Zwecksetzung ist objektiv zu verstehen; Erkenntnismöglichkeiten des Geschäftsgegners unerheblich (str.)
- Keine Vereinbarung über den Zweck möglich (aber evtl. „Scheinverbraucher“)
- Dual-use-Geschäfte: Entscheidung anhand des Schwerpunkts der Zwecksetzung (vgl. Wortlaut § 13 BGB: „überwiegend“)
- Existenzgründungsgeschäfte: Keine Verbrauchergeschäfte (außer § 513 BGB)

Exkurs: Unternehmerbegriff (§ 14 BGB)

1. Natürliche oder juristische Person/rechtsfähige Personengesellschaft
2. Abschluss eines Rechtsgeschäfts
 - Jedenfalls angestrebt (bei §§ 241a, 661a BGB)
3. Gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecksetzung
 - Planmäßig und entgeltlich am Markt tätig
 - Gewinnerzielungsabsicht unerheblich
 - Vermutung bei ebay-PowerSellern
 - Auch Nebengeschäfte, die nicht zum Kern der unternehmerischen Tätigkeit gehören, fallen unter § 14 BGB

Scheinverbraucher

- Unternehmer gibt sich als Verbraucher aus (= um dem Verbraucherschutzrecht zu entgehen)
- Beispiel: EBay-Powerseller veranstaltet täglich 20 „Privatverkäufe“ und schließt dabei jeweils die Gewährleistung aus
- Aber: Verbrauchereigenschaft objektiv zu bestimmen
 - => Unternehmer bleibt Unternehmer und kann weder durch rechtsgeschäftliche noch durch tatsächliche Erklärung zum Verbraucher werden
 - => Verbraucherschutzrecht voll zu seinen Lasten anwendbar (z.B. Widerrufsrecht im Fernabsatz, Verbrauchsgüterkaufrecht)
- Daneben: Schadensersatzansprüche des Kunden
 - §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (c.i.c.), wenn der Kunde z.B. auf die Geltendmachung von Rechten verzichtet, weil er sie für aussichtslos hält
 - Ggfs. sogar § 826 BGB

Scheinunternehmer

- Verbraucher gibt sich als Unternehmer aus, z.B.:
 - aus eigener Initiative, z.B. um Zugang zum Wiederverkäufermarkt zu erhalten
 - In Unternehmer-AGB: „Der Kunde versichert, zu gewerblichen Zwecken zu handeln“
- Folgen:
 - Verbrauchereigenschaft ist objektiv zu bestimmen, nicht disponibel
 - Initiative des Geschäftspartners:
 - Keine Rechtsscheinhaftung (bösgläubig!), kein Schadensersatz (jedenfalls weit überwiegendes Mitverschulden)
 - Tatsächliche Beweislastumkehr? In AGB gem. § 309 Nr. 12 b) BGB unwirksam
 - Initiative des Verbrauchers:
 - Rechtsscheinhaftung („Scheinunternehmer“) denkbar:
 - ▶ Zurechenbare Verursachung des Rechtsscheins der Unternehmereigenschaft
 - ▶ Guter Glaube der Gegenseite; Vermögensdisposition
 - ▶ Rechtsfolge: Ausschaltung des Verbraucherschutzes? H.M.: Nur für Gewerbetreibende, die privat handeln; ansonsten: c.i.c.
 - Zudem: § 242 BGB (Rechtsmissbrauch) bei arglistigem Vorspiegeln der Unternehmereigenschaft => Keine Berufung auf Verbrauchereigenschaft

Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB)

- Hintergrund: Früher VerbrauchsgüterkaufRL 1999/44/EG, heute WarenkaufRL (EU) 771/2019
- Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 I BGB):
 - Kauf als Verbraucher (§ 13 BGB) => zu überwiegend privaten Zwecken
 - Verkauf als Unternehmer (§ 14 BGB) => zu selbständigen beruflichen Zwecken
 - Bewegliche Sache als Kaufgegenstand (außerhalb öffentlich zugänglicher Versteigerung)
- Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs:
 - Modifikationen des allgemeinen Kaufrechts: § 475 BGB
 - Kauf digitaler Produkte (Datenträger): § 475a BGB => Anwendbarkeit der §§ 327 ff. BGB anstelle des Kaufrechts
 - Kauf von Waren mit digitalen Elementen: §§ 475b, c BGB
 - Sonderregelung für Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung (Fristsetzung!): § 475d BGB statt §§ 323 II, 440 BGB
 - Gewährleistungsrecht wird zugunsten des Verbrauchers (teilweise) zwingend: § 476 BGB
 - Beweislastumkehr für Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang bei Auftreten innerhalb eines Jahres: § 477 BGB
 - Regress in der Lieferkette, §§ 445a, 478 BGB
 - Transparenz- und inhaltliche Mindestanforderungen an Garantien: § 479 BGB
- Prüfungsstandort in der Klausur: NUR dort, wo eine der Besonderheiten eingreifen könnte – keinesfalls vorab!

Modifikationen des allgemeinen Kaufrechts (§ 475 BGB)

- Fälligkeit der Primärleistungen (Zahlung & Lieferung) (§ 475 I BGB):
 - „Unverzüglich“ statt sofort (§ 271 I BGB)
 - Lieferung durch Unternehmer spätestens nach 30 Tagen
- Gefahrübergang beim Versandkauf (§ 475 II BGB):
 - § 447 I BGB nur, wenn der Käufer die Versandperson auf eigene Initiative selbst beauftragt hat
- Kein Nutzungersatz bei der Nachlieferung (§ 475 III 1 BGB)
- Keine Anwendung von § 442 BGB sowie §§ 445, 447 II BGB (§ 475 III 2 BGB)
- Vorschussanspruch des Verbrauchers für Ein- und Ausbaukosten bei Nacherfüllung (§ 475 IV BGB)
- Nacherfüllung muss innerhalb angemessener Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten erfolgen (§ 475 V BGB)
- Bei Rücktritt oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung (§ 281 V BGB) trägt der Verkäufer die Kosten der Rückgabe der Ware (§ 346 I BGB); Kaufpreiserstattung schon ab Versandnachweis durchsetzbar (§ 475 VI BGB)

Gewährleistungsrecht teilweise zwingend (§ 476 BGB)

- § 476 I 1 BGB: Von den wesentlichen Gewährleistungsvorschriften kann nicht im Kaufvertrag abgewichen werden
 - Vertragliche Abweichung ist nur zulässig, nachdem der Käufer dem Verkäufer einen Mangel mitgeteilt hat (z.B. im Rahmen eines Vergleichs)
 - Ausnahme: Schadensersatzansprüche => hier gilt nur AGB-Recht (§ 476 III BGB)
- Formvorschrift für negative (subjektive) Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 476 I 2 BGB):
 - Verbraucher muss vor Abgabe seiner Vertragserklärung „eigens davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht)
 - Und muss die Abweichung im Vertrag „ausdrücklich und gesondert vereinbaren“
- Beschränkung von vertraglichen Verjährungsregelungen:
 - Verkürzung der Verjährung bei Neuware nur auf 2 Jahre möglich (betr. Fälle der 5-jährigen Verjährung bei Baustoffen etc.)
 - Bei Gebrauchsgütern Verkürzung auf 1 Jahr möglich
 - Auch hier: „eigens in Kenntnis setzen“ und „ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung“

Beweislastumkehr (§ 477 BGB)

- Ausgangsproblem: Mangel muss bei Gefahrübergang (=Übergabe) vorgelegen haben => im Nachhinein schwierig zu beweisen
 - Beweiserleichterung für Verbraucher-Käufer:
 - Zeigt sich eine Abweichung von §§ 434, 475b BGB innerhalb des ersten Jahres nach Gefahrübergang, wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war (bei lebenden Tieren nur 6 Monate)
 - Verkäufer muss dann nachweisen, dass der Mangel erst nachträglich entstanden ist
 - Ausnahme: Vermutung ist „mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar“ (z.B. gekaufte Semmeln nach 5 Monaten vertrocknet)
 - Problem: Nach Gefahrübergang tritt aus ungeklärter Ursache ein Defekt auf => Begründet § 477 BGB dann die Vermutung, dass der Defekt auf einem Grundmangel beruhte, der bei GefÜ bestand?
 - z.B.: Auto gerät 4 Monate nach Lieferung aus ungeklärter Ursache in Brand
 - BGH NJW 2004, 2299: Nein; Vermutung bezieht sich nur auf den konkreten Mangel
 - EuGH NJW 2015, 2237 (Faber) und jetzt auch BGH NJW 2017, 1093 sowie Regierungsbegründung zu § 477 BGB n.F.: Vermutung erstreckt sich auf das Vorliegen eines Grundmangels bei späterem Defekt aus ungeklärter Ursache, Arg. Wortlaut „abweichender Zustand“ vs. „mangelhaft“ + teleologische Auslegung
- Zur Wiederholung: ILIAS: Fall K11 = BGH VIII ZR 49/19

Beispiel: Zahnriemen (BGH NJW 2004, 2299)

K kauft beim Händler V ein gebrauchtes Auto zur privaten Verwendung. 11 Monate und 15.000 gefahrene Kilometer nach Übergabe erleidet es einen Motorschaden aufgrund eines abgesprungenen Zahnriemens. Ob der Zahnriemen aufgrund eines Materialfehlers oder nur aufgrund unsachgemäßer Fahrweise des K (Herunterschalten bei hoher Motordrehzahl) abgesprungen ist, lässt sich nicht mehr aufklären.

Nachdem V die kostenlose Reparatur verweigert hat, verlangt K von V die Rückzahlung des Kaufpreises.

Zu Recht?

Zahnriemen: Lösung

Anspruchsgrundlage: §§ 346 I, 437 Nr. 2, 323 I, II Nr. 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Sachmangel bei Gefahrübergang

1. Sachmangel 1: Motorschaden?

- Nicht bei Gefahrübergang vorgelegen (Auto konnte ja noch 15.000km fahren)
- Vermutungsregel des § 477 BGB hilft nicht weiter, da die Vermutung jedenfalls widerlegt ist

2. Sachmangel 2: „Grundmangel“, der den späteren Motorschaden herbeigeführt hat?

- § 477 BGB anwendbar, da Verbrauchsgüterkauf (§ 474 I BGB)
- Hier kein konkreter Mangel (Materialfehler des Keilriemens) nachgewiesen
- Wortlaut § 477 I BGB: Wird vermutet, dass der konkrete Mangel bei Gefahrübergang vorlag, oder dass die Sache überhaupt mangelhaft war?
 - BGH NJW 2004, 2299: Nur konkreter Mangel wird vermutet => (-)
 - EuGH v. 4.6.2015 (Faber): Vermutung erstreckt sich auf Grundmangel => richtlinienkonforme Auslegung wie Lit. erforderlich (so jetzt auch BGH NJW 2017, 1093)
 - Neuer Gesetzeswortlaut heute: Vermutung, dass die Sache (*irgendwie*) mangelhaft war =>

III. Ggfs.: Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich, § 475d I Nr. 1 BGB (nicht § 323 II Nr. 1 BGB!)

IV. Rücktrittserklärung (+) => Rückzahlungsanspruch besteht

Lieferantenregress (§§ 445a, 478 BGB): Grundlagen

- Ausgangsproblem: Verbraucher als Endkunden haben „starke“ Rechte gegen ihren Verkäufer („Letztverkäufer“)
- Dieser hat u.U. keine gleich starken Rechte gegen seinen Lieferanten => er läuft Gefahr, auf den Mängelkosten sitzen zu bleiben und diese nicht in der Lieferkette bis zum Hersteller weiterreichen zu können
- Das kann faktisch auf den Verbraucher zurückfallen, indem der Letztverkäufer die Gewährleistung (rechtswidrig) verweigert
- Lösung für das allgemeine Kaufrecht: § 445a BGB => Regressanspruch des Letztverkäufers gegen seinen Lieferanten
- Verstärkung des Regressanspruchs durch § 478 BGB, wenn Endkunde Verbraucher ist

Lieferantenregress (§§ 445a, 478 BGB): Details

- Selbständiger Regress, § 445a BGB
 - Eigenständiger Anspruch des Verkäufers gegen seinen Lieferanten auf Ersatz seiner Aufwendungen zur Mängelbeseitigung (§ 445a I BGB)
 - Schließt Ein- und Ausbaurkosten, die der Verkäufer seinem Abnehmer ersetzen musste, mit ein! (§ 439 III BGB)
 - Neben Schadensersatzanspruch (§§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB), aber verschuldensunabhängig!
 - Regressansprüche bestehen in der gesamten Vertragskette (§ 445a III BGB)
 - § 377 HGB bleibt dennoch unberührt
- Unselbständiger Regress, §§ 445a, 478 BGB
 - Modifikation der gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten:
 - Fristsetzung für Rücktritt, Minderung & Schadensersatz entbehrlich (§ 445a II BGB)
 - Wenn Endkunde Verbraucher ist, zudem:
 - Anwendung der Beweislastumkehr des § 477 BGB (§ 478 I BGB)
 - „Relativ“ zwingender Charakter des Regresses (§ 478 II BGB)